

Merkblatt zum Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 7 BBiG

I. Allgemeine Fragen

1. Kann die Ausbildung von vornherein verkürzt werden?

- Grundsätzlich beträgt die Regelausbildungszeit drei Jahre.
- Nach § 7 BBiG kann die Ausbildungszeit aber aufgrund entsprechender Vorbildung verkürzt werden.
- Vor Beginn der Ausbildung kann im Ausbildungsvertrag eine von der Regelausbildungszeit abweichende Ausbildungsdauer vereinbart und beantragt werden.
- Ein möglicher Verkürzungsgrund ist insbesondere die schulische Vorbildung.
- Mit einem Abitur oder Fachabitur kann die Ausbildung um bis zu 12 Monate verkürzt werden.
- Im Falle einer anderen Vorbildung (wie eine abgeschlossene Berufsausbildung), erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

2. Ist eine Verkürzung während der Ausbildung noch möglich?

- Ein Antrag nach § 7 BBiG kann auch noch während der Ausbildung gestellt werden.
- Der Antrag soll zeitig, spätestens jedoch so rechtzeitig gestellt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- Wird der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit erst im Laufe der letzten zwölf Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG behandelt werden (s. Merkblatt „Antrag auf Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung“).

II. Fragen zur Antragsstellung

1. Wie stelle ich einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit?

Um einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit zu stellen, ist das von uns zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und mit den entsprechenden Anlagen zu versehen.

Das Formular finden Sie hier:

<https://refa-deineausbildung.de/downloads/>

2. Wer muss den Antrag auf Verkürzung stellen?

Der Antrag ist sowohl vom Auszubildenden als auch Ausbildenden zu unterzeichnen.

3. Wo reiche ich den ausgefüllten Antrag ein?

Der ausgefüllte Antrag kann per E-Mail an Frau Fitzner (m.fitzner@rak-dus.de) oder Frau Drewes (v.drewes@rak-dus.de) versendet werden.

4. Wann stelle ich den Antrag auf Verkürzung?

Der Antrag soll zeitig, spätestens jedoch so rechtzeitig gestellt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Stand: Februar 2026